

## Antrag

der AfD-Fraktion

### **Genesenen-Zertifikat auch nach Antikörper-Nachweis ermöglichen**

Der Landtag stellt fest:

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie greifen erheblich in die Grundrechte aller Menschen ein. Die Freiheitsrechte der Bürger werden in einem in der Bundesrepublik Deutschland noch nie da gewesenen Ausmaß, welches mit einem permanenten Ausnahmezustand verglichen werden kann, beschnitten.

Eine der wenigen Möglichkeiten, zumindest in einem gewissen Maße die hergebrachten Grund- und Freiheitsrechte wahrnehmen zu können, besteht darin, nach nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 (und Erkrankung an Covid-19) ein Zertifikat zu erlangen, das einen als Genesenen ausweist. Für einen begrenzten Zeitraum kann dann jemand, der eine Infektion mit SARS-CoV-2 (und eine Erkrankung an Covid-19) überstanden hat, seine Rechte wieder teilweise in Anspruch nehmen, wenngleich er in Teilbereichen des gesellschaftlichen Lebens unter Umständen auch noch durch einen Test nachweisen muss, dass er aktuell nicht infiziert ist. Die Dauer des Zeitraums, innerhalb dessen ein Genesener sich seiner Freiheitsrechte bedienen darf, wurde zuletzt von brutto sechs Monaten ab erstem Nachweis einer Covid-19-Infektion auf brutto 90 Tage verkürzt<sup>1</sup> - „brutto“ deswegen, weil der tatsächliche Zeitraum, innerhalb dessen man ein Genesenen-Zertifikat erhalten kann, um 28 Tage kürzer ist.

Weitere Möglichkeiten, einen Genesenen-Status zu erlangen, bestehen nach aktueller Gesetzeslage in Deutschland nicht. Das ist unzureichend.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Bundesrat eine Gesetzesinitiative einzubringen, wonach die bundesgesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie dahingehend abgeändert werden, dass auch nach einer positiven Antikörper-Testung ein Zertifikat für Genesene analog des Schweizer Modells ausgestellt werden kann.

---

<sup>1</sup> Vgl. „Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV)“, in: <https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/BJNR612800021.html> (14.01.2022), abgerufen am 31.01.2022; „Fachliche Vorgaben des RKI für COVID-19-Genesenennachweise“, in: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Genesenennachweis.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html) (17.01.2022), abgerufen am 31.01.2022.

Begründung:

Die in der Bundesrepublik Deutschland aktuell geltende Rechtslage in Bezug auf den Genesenen-Status ist deutlich einschränkender als in anderen Ländern. Beispielsweise gilt in der Schweiz - obwohl davon ausgegangen werden kann, dass die Qualität naturwissenschaftlicher Erkenntnisse dort nicht wesentlich geringer sein dürfte als in Deutschland – eine Dauer des Genesenen-Status von 270 Tagen.<sup>2</sup> Es ist nicht davon auszugehen, dass sich Schweizer und Deutsche im Immunitätsverhalten bei vorhandenen Antikörpern unterscheiden. Vom Paul-Ehrlich-Institut wurde gar eine Antikörperreaktion über einen Zeitraum von 430 Tagen nach der SARS-CoV-2-Infektion festgestellt.<sup>3</sup>

In der Schweiz besteht die Möglichkeit, auch ohne einen per PCR-Test während einer Infektion mit SARS-CoV-2 erfolgten Nachweis einen Genesenen-Status zu erlangen. Dies ist vor allem für diejenigen von Bedeutung, die symptomlos eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, aber aufgrund eines fehlenden Nachweises eben dieser Infektion nicht als genesen gelten. In der Schweiz besteht hier die Möglichkeit, dass nach einer Blutprobe das Serum auf Antikörper gegen SARS-CoV-2 untersucht wird. Sind hierbei hinreichend Antikörper gegen eine SARS-CoV-2-Infektion nachweisbar, so erhält derjenige ein Covid-Zertifikat, das ihn als Genesenen ausweist. Der Antikörper-Test ist zwar kostenpflichtig und muss von dem Betreffenden selbst bezahlt werden; auch kann er nur von einem zertifizierten Labor durchgeführt werden und die Gültigkeit des Zertifikats ist auf 90 Tage ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme beschränkt. Diese Vorgehensweise ermöglicht es jedoch, auch nach „verpasstem“ positiven Test ein Genesenen-Zertifikat zu erhalten. Ein Antikörper-Test kann in den Fällen, in denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 erkannt und durchgestanden wurde, auch nach Ablauf der 270 Tage (siehe oben) zu einem Covid-Zertifikat führen.<sup>4</sup>

Die Schweiz wendet die Praxis, Zertifikate auf Basis von Antikörpern auszustellen, auch angesichts einer mehr als doppelt so hohen Inzidenz wie in Deutschland, einer deutlich niedrigeren Impfquote, einer ähnlichen virusvarianten Verteilung und deutlich geringeren stationären Behandlungskapazitäten trotzdem an (Stand: 31. Januar 2022).<sup>5</sup> Es ist nicht erkennbar, dass die Immunität bei nachgewiesenen Antikörpern von der Nationalität oder dem Wohnort des Untersuchten abhängt. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch in Deutschland hinreichend Kapazitäten vorhanden sind und qualifizierte Labore zur Verfügung stehen, welche Untersuchungen dahingehend vornehmen können, ob hinreichend Antikörper gegen eine SARS-CoV-2-Infektion nachweisbar sind.

---

<sup>2</sup> Vgl. „Coronavirus: Erhalt und Gültigkeit des Covid-Zertifikats“, in: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat/covid-zertifikat-erhalt-gueltigkeit.html> (20.01.2022), abgerufen am 20.01.2022.

<sup>3</sup> Vgl. „Antikörper nach SARS-CoV-2-Infektion – neue Erkenntnisse über die Sensitivität und Nachweisdauer von Antikörpertests“, in: <https://www.pei.de/DE/newsroom/pm/jahr/2022/03-antikoerper-sars-cov-2-infektion-neue-erkenntnisse-sensitivitaet-nachweisdauer-antikoerpertests.html> (03.02.2022), abgerufen am 07.02.2022.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> Vgl. „Corona-Zahlen für Schweiz“, in: <https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/schweiz/> (29.01.2022), abgerufen am 31.01.2022; „Corona-Zahlen für Deutschland“, in: <https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/deutschland/> (31.01.2022), abgerufen am 31.02.2022; „Nachbarländer haben deutlich mehr Intensivbetten als die Schweiz“, in: <https://www.20min.ch/story/nachbarlaender-haben-deutlich-mehr-intensivbetten-als-die-schweiz-530112277560> (30.08.2021), abgerufen am 31.01.2022; „PCR-Test für Geimpfte? – Diese Corona-Regeln gelten im Hochrisikogebiet“, in: <https://www.swp.de/panorama/schweiz-einreise-corona-regeln-aktuell-2021-hochrisikogebiet-pcr-test-nachweis-skifahren-samnaun-61616509.html> (20.12.2021), abgerufen am 31.01.2022.

Insbesondere im Hinblick auf die neuerliche Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Genesen-Status auf brutto drei Monate haben Betroffene ein berechtigtes Interesse daran, dass nach dessen Ablauf per Antikörper-Testung eine Möglichkeit besteht, festzustellen, dass von einer weitestgehenden Immunisierung gegen eine erneute SARS-CoV-2-Infektion ausgegangen werden kann.